

Satzung über die Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben (Gebühren- und Beitragssatzung [GBS]) vom 26.02.2020

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 1 Absatz 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 02.12.2009 (ESW), der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 02.12.2009 (AWS) sowie § 1 Absatz 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 02.12.2009 (ESA) und der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 02.12.2009 (AES) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Laufende Entgelte

- (1) In der Wasserversorgung werden von den entgeltfähigen Kosten 60 % als Benutzungsgebühren erhoben (§ 17 Absatz 3 Entgeltsatzung Wasserversorgung).
- (2) Die laufenden Entgelte für die Wasserversorgung werden festgesetzt auf:

	netto je m ³	brutto (7 % MwSt) je m ³
a) Verbrauchsgebühren je m ³ Wasserverbrauch (§ 17 Absatz 1 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	1,47 €	1,57 €
	netto pro Jahr	brutto (7 % MwSt) pro Jahr ³
b) wiederkehrender Beitrag Wasser (§ 12 Absatz 1 Entgeltsatzung Wasserversorgung)		
1) Wasserzähler bis 5 m ³	94,22 €	100,82 €
2) Wasserzähler 5- 10 m ³	103,64 €	110,89 €
3) Wasserzähler über 10 m ³	121,14 €	129,62 €
4) Großwasserzähler	137,97 €	147,63 €
5) Verbundwasserzähler	269,20 €	288,04 €

- (3) Die laufenden Entgelte für die Abwasserbeseitigung werden festgesetzt auf:

	je m ³
a) Schmutzwassergebühren (§ 18 Absatz 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	2,35 €
b) Gebühr für die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen (§ 21 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	77,00 €
	je m ²
c) wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser je m ² nach § 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (§ 13 Absatz 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	0,035 €
d) wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser je m ² nach § 6 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (§ 13 Absatz 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	0,28 €
	pro Jahr
e) Abwasserabgabe für Kleineinleiter	18,00 €

§ 2 Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung

- (1) Die einmaligen Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der übrigen Anlagen gemäß §§ 2 i.V.m. 4 Absatz 2 der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden festgesetzt auf:

	netto je m ²	brutto (7 % MwSt) je m ²
je m ² nach § 5 der Entgeltsatzung Wasserversorgung ermittelten Fläche	1,44 €	1,54 €

- (2) Die einmaligen Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der übrigen Anlagen gemäß §§ 2 i.V.m. 4 Absatz 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden festgesetzt auf:

	je m ²
je m ² nach § 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (Schmutzwasser)	1,36 €
je m ² nach § 6 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (Niederschlagswasser)	2,20 €

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Waldfishbach-Burgalben, den 26.02.2020

(Lothar Weber)
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO).

Waldfischbach-Burgalben, den 26.02.2020

Lothar Weber

Bürgermeister